

Landtagsverhandlungen.

I. Kammer.

46. Sitzung vom 13. Juni 1917.

Präsident Obermarschall Dr. Graf Bixthum v. Eckardt eröffnet die Sitzung um 3 Uhr 37 Min. nachmittags.

Am Regierungstische: Ihre Excellenzen die Staatsminister Graf Bixthum v. Eckardt und v. Seydewitz, sowie die Regierungskommissare Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Koch, ferner Geh. Rat Just. Geh. Regierungsrat Dr. Schmitt und Oberfinanzrat Friedrich.

Die Kammer tritt sofort in die Tagesordnung ein.

1. Den Vortrag aus der Registrande übernimmt Oberbürgermeister Dr. Kaebler-Baupen.

Punkt 2 der Tagesordnung: Antrag zum mündlichen Berichte der ersten und zweiten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 44, den Entwurf eines Gesetzes über den Haushalt des staatlichen Elektrizitätsunternehmens betreffend. (Drucksache Nr. 287.)

Berichterstatter Verlagshändler Brodhaus:

Die erste und zweite Deputation habe in zweimaligen Erörterungen mit den Kommissaren der Staatsregierung Dekret Nr. 44 eingehend beraten. Nicht um das Unternehmen selbst, sondern um dessen Buchhaltung, um die Aufstellung seines Haushalts handle es sich hier. Ein besonderes Gesetz über den Haushalt des staatlichen Elektrizitätsunternehmens sei erforderlich gewesen, da die Bestimmungen des Gesetzes, den Staatshaushalt betreffend, vom 9. Juli 1904 in manchen Beziehungen nicht anwendbar seien, wenn, was dringend notwendig erscheine, der Haushalt des Elektrizitätsunternehmens des Staates von dem allgemeinen Staatshaushalt getrennt werden solle und müsse. Daß dies erforderlich sei, sei in den §§ 1 und 2 gesagt und in der Begründung bewiesen. Danach sei es auch erforderlich, daß der Haushaltsplan für 2 Jahre aufgestellt werde, während der Rechnungsjahresbericht, über den dann § 8 handle, einjährig erstattet werden könne und solle und sowohl kameralistisch als kaufmännisch aufgestellt werden werde. Der § 3 gebe dem Finanzminister das Recht, den Haushaltsplan allein gegenzuzeichnen. Der § 4 behandle in Übereinstimmung mit dem Staatshaushaltsgesetz die Aufstellung des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltsplans, § 10 das Inkrafttreten und § 11 die Ausführung des Gesetzes durch Finanzministerium und Ministerium des Innern. Die §§ 5 bis 7 handelten von den Deckungsmitteln, von den einmaligen und wiederkehrenden Anlage- und Betriebskosten, von ihrer Ausbringung durch Zuschüsse, Darlehen und Anleihen. Die Anleihen sollten besondere Elektrizitätsanleihen sein, also nicht die üblichen allgemeinen Staatsanleihen, für die der Staat aber ebenso haften werde wie für die üblichen. Da die Aufnahme von Staatsanleihen zeitweilig unzulässig oder ungewinnhaft sein könne, was für die jetzige Kriegszeit natürlich zutrafte, so solle der Kapitalbedarf des Elektrizitätsunternehmens zunächst durch verzinsliche Zuschüsse aus dem allgemeinen Staatshaushalt, eventuell durch andere Darlehen, einschließlich hypothekarischer, gedeckt werden. Die Verzinsung, Tilgung und Rückzahlung im ganzen sei natürlich vorgesehen. Nach Deduktion sämtlicher Betriebsausgaben werde ein Überschuss der Einnahmen entstehen, der zur Bildung eines Reservefonds — hier allgemeine Rücklage genannt — verwendet werden solle. Aus dieser sei dann wieder ein Betriebsreservefonds — hier Erneuerungsrücklage genannt — zu bilden. Sollten die Einnahmen in den ersten Jahren keinen Überschuss ergeben, so solle ein etwaiger Fehlbetrag des ordentlichen Haushalts vorübergehend aus Anleihenmitteln gedeckt werden. Was dem zu erhebenden möglichen, dem Zwecke der Lieferung billiger Elektrizität nicht widerstehenden Reingewinn des Unternehmens betreffe, so solle er nicht als Dividende, wie bei Aktiengesellschaften an die Aktionäre, verteilt, sondern bei diesem nicht auf Gewinnerzielung gerichteten staatlichen Elektrizitätsunternehmen in voller Höhe der allgemeinen Rücklage überwiesen werden. Nicht leicht zu verstehen und in ihrer gegenwärtigen Tragweite zu begreifen seien die §§ 6 und 7. Wenn man sie indessen, wie er das getan habe, anstatt nach kameralistischen, hier gebotenen Grundrissen, nach den Grundrissen des Handelsgesetzbuches zerlege und neu aufstelle, so ersehe man, daß sie in ihren Grundanschauungen und mit Rücksicht auf die Sprache des sonstigen staatlichen Etats durchaus korrekt gedacht seien, von Einzelheiten abgesehen, deren Streichung oder deren andere Fassung erwünscht erscheine, auf die er nunmehr zurückkomme. In § 6 heiße es, daß in die Erneuerungsrücklage Beiträge fließen sollten, die aus den Betriebseinnahmen zu entnehmen seien und deren Höhe eine zu erlassende Verordnung des Finanzministeriums erst fixieren solle, außerdem aber der Erlös aus den bei der Erneuerung gewonnenen Gegenständen. Es handle sich hier um das Altmaterial, das besser nicht über das Konto der Erneuerungsrücklage laufen möchte, denn die Aufwendungen für Erneuerungen würden in den außerordentlichen Haushaltsplan eingestuft, der nach kameralistischen Grundrissen diejenigen Ausgaben enthalte, die nicht aus laufenden Einnahmen, sondern aus dem Vermögen, aus dem Kapital bez. den Zuschüssen zu decken seien. Die Erneuerungsrücklage sei also ein sogenannter Korrektivposten auf der Passivseite der Bilanz, sobald es notwendig sei, die bei der Erneuerung gewonnenen Altmaterialien, die bei ihrer ersten Anschaffung in voller Höhe von den Passivposten, Anleihen usw., bezahlt worden seien, nicht auch noch ein zweites Mal der Erneuerungsrücklage als Passivposten zu verbuchen. Die Deputation beantragte deshalb unter § 3 im Einverständnis mit der Staatsregierung, die eben zitierten Worte aus dem § 6 zu streichen. Im § 7 sei die Bildung der allgemeinen Rücklage behandelt. In die allgemeinen Rücklagen sollten nun außer dem Überschuss des ordentlichen Haushaltes auch noch die Erlöse aus der etwaigen Veräußerung von Grundstücken und Rechten fließen, was an sich wohl auch in Ordnung sei. Indessen müsse man gewissenhafterweise wegen der Behandlung derartiger zukünftiger etwaiger Einnahmen im ordentlichen oder außerordentlichen Haushalt des Unternehmens Unterschiede machen zwischen dem Teil des Erlöses, der nur die gehaltenen Ausgaben decke, und dem Teil, der einen Überschuss, also einen Veräußerungsgewinn, darstelle. Denn die außerordentlichen Haushalte enthielten bekanntlich keine Einnahmen, sondern das Staatshaushaltsgesetz schreibe in § 1 Absatz 2 sinngemäß vor, daß alle Einnahmen im ordentlichen, nicht im außerordentlichen Haushalt verbucht werden müßten. Als außerordentlichen Einnahmen könnten sie daher weder im außerordentlichen Haushalt verzeichnet noch im ordentlichen Haushalt verbucht werden. Die Deputation empfahl daher als Ausweg aus diesem Dilemma unter Billigung der Staatsregierung, daß der zweite und dritte Satz von § 7 Absatz 1 gestrichen und durch

einen neuen § 5a ersetzt werde, der im Antrag unter 2 zu finden sei. Es komme hinzu, daß der Absatz 2 des § 7 in der Zweiten Kammer wie auch bei den Deputationen der Ersten Kammer insofern Anstoß erweckt habe, als sich in demselben ein Fehlbetrag — die einzige Differenz übrigens, die der Gesetzentwurf enthalte — deren projektuelles Verhältnis zum Anlagekapital oder zum Anlage- und Betriebskapital oder zum Überschuss der Jahresrechnung unbekannt sein müsse, solange man Kapitalhöhe, Gewinn- und Verlusthöhe nicht kenne und nicht kennen könne. Die allgemeine Rücklage solle danach auf den Betrag von mindestens drei Millionen Mark gebracht werden und erst, soweit sie diesen Betrag übersteige, zur Deckung von Fehlbeträgen und Vorsehrung von Ausgaben des Elektrizitätsunternehmens dienen. Ebenfalls unter Billigung der Staatsregierung sei in einem neuen Absatz 2 des § 7, dessen Wortlaut man in den Anträgen unter Nr. 4 finde, die Summe von drei Millionen Mark mindestens gestrichen worden. Es heiße nunmehr nur, daß aus dem Überschuss eine allgemeine Rücklage zu bilden und aus ihr ein etwaiges Defizit zu decken sei. Hinzugefügt worden sei, daß auch die Kosten größerer Betriebsunfälle oder ähnlicher außergewöhnlicher Ereignisse aus den allgemeinen Rücklagen gedeckt werden sollten, die aus den laufenden Einnahmen nicht ohne weiteres gedeckt werden könnten. Daß man bei einem riesigen elektrischen Unternehmen mit solchen Risiken müsse, mindestens flüchtigweise rechnen, sei selbstverständlich. Diese Anträge stellten eine Verbesserung der wichtigen §§ 5 bis 7 dar und würden zweifellos auch die Billigung der Zweiten Kammer finden. Im § 8 werde dann über den Rechnungsbericht Bestimmung getroffen, wobei die Frage gewissermaßen zu erörtern gewesen sei, ob und inwiefern etwa die kameralistische Buchhaltung überhaupt und insbesondere die Aufstellung einer kameralistischen Rechnungslegung überlebt und durch eine rein kaufmännische Aufstellung zu ersetzen sei. Gegen die Festsetzung des Bilanzjahres für je zwei Jahre — übrigens gemäß der Bestimmung des § 89 —, die im § 1 behandelt sei, seien Wünsche dahin geäußert worden, daß bei diesem neuzeitlichen Elektrizitätsunternehmen auch die kaufmännischen Anschauungen durch entsprechende kaufmännische Berechnung für je ein Kalenderjahr, die Aufstellung einer Bilanzrechnung, einer Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Grundsatz des Handelsgesetzbuches für je ein Kalenderjahr angestrebt werden müßten. Es sei hier ohne weiteres zuzugeben, daß die kameralistische Aufstellung des Haushaltsplans für Etatsperioden von 2 Jahren für den Leiter oftmals unübersichtlich und mißverständlich sei. Auf der anderen Seite sei aber die Aufstellung eines Bilanzjahres mit der Gewandtheit an ziffermäßig festgelegte Ausgaben und Einnahmen im kaufmännischen Leben nicht üblich und nicht durchführbar, während ein von den 2 Jahren zu veräußerndes und zu veräußerndes Haushaltsplan staatsrechtlich ebenso unumgänglich und notwendig sei, wie die Teilung in einen ordentlichen und außerordentlichen Haushaltsplan. Der Rechnungsjahresbericht über den Finanzzeitraum müsse also den Ständen ebenfalls in einem den kameralistischen Aufmachungen entsprechenden Bericht vorgelegt werden. Ob man dann näher die Geschäftsbewegung des laufenden Betriebsjahres und schließlich die Rechnungsjahresrechnung in kameralistischer auch in rein kaufmännischer Form buchhalterisch führe, das sei eine andere Sache. Das gegenwärtige Dekret sei aber kein geeignetes Objekt, um Freunde und Gegner beider Rechnungsarten, Theoretiker wie Praktiker, auf den Schlachtfeld zu rufen, denn die Staatsregierung habe das große Unternehmen in dieser Hinsicht erworben, das eine kaufmännische Buchhaltung bereits besitze, und sei bereit, diese kaufmännische Buchhaltung auch weiter beizubehalten. Ebenso sei es erwünscht, daß dies bei Ergänzungserwerbungen des staatlichen Elektrizitätsunternehmens geschehe, jedoch schließlich über das gesamte staatliche Elektrizitätsunternehmen kaufmännische Vermögens-, Gewinn- und Verlustrechnungen für jedes einzelne Jahr vorliegen würden, welche die Selbstkosten, die Gewinne und etwaigen Verluste nicht nur des ganzen Unternehmens, sondern auch gewisser verschiederartiger Teile desselben am Jahresabschluß zeigen würden, so z. B. die Selbstkosten und den Ertrag der Stromlieferung, der Installationen, die vermietet würden, und andererseits diejenigen Summen, die für Löhne und Mieten, für Material und Reparaturen sowie für Zinsen und Abschreibungen aufgewendet worden seien. Daß die Regierung in Bezug auf die Abschreibungen durchaus kaufmännisch und modern vorgehen beabsichtige, sei man z. B. in den Dekreten Nr. 46 und 47. Die Projektionen, die für Abschreibungen des gesamten Elektrizitätsunternehmens und seiner Teile, seiner Anlagen, Maschinen, Kabel usw. in Betracht kommen sollten, werde die Ordnung enthalten, die das Finanzministerium nach § 6 des Dekrets Nr. 44 erlassen und dem Landtage vorlegen werde. Der Vorlage der im § 8 Absatz 2 in Aussicht gestellten Unterlagen, welche die kaufmännische Vermögens- sowie die Gewinn- und Verlustrechnung, und zwar für jedes der beiden Jahre bringen würden, dürfe man mit großem Interesse, aber auch mit Vertrauen entgegensehen. Er komme nun zu § 9, dessen erster Absatz in der Zweiten Kammer, aber auch bei den Deputationen der Ersten Kammer so starken Widerstand begegnet sei, daß er in den Deputationen gestrichen sei und die Deputationen diesen Streichung vorschlugen. Das Königl. Finanzministerium habe sich in einem sehr ausführlichen Schreiben vom 12. Mai 1917 dahin geäußert, daß der 1. Absatz, der besage, daß die politischen Gemeinden, die Kirchengemeinden und die Schulgemeinden das Einkommen des Staates aus dem Elektrizitätsunternehmen nicht besteuern könnten, anerkannt, schon gegenwärtig geltendes Recht sei, daß aber Erlöse möglicher Veräußerung von Prozessen, wie solche allgemeiner prinzipieller Natur und endlich die Rückzahlungen auf den nötigen Absatz des § 1, das ganze große Elektrizitätsunternehmen vom allgemeinen Staatshaushalt getrennt zu führen und zu verwalten. Das Ideal sei ja selbstverständlich, daß nicht nur auf diesem, sondern auf allen anderen Gebieten Staat und Gemeinden sich nicht gegenseitig besteuerten. Daß dieses Ideal nicht zu erreichen sei, das sei klar. Namens der beiden Deputationen habe er den nachfolgenden Antrag zu unterbreiten:

Die Kammer wolle beschließen:

1. in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Zweiten Kammer die §§ 1, 2, 3, 4 und 5 des Gesetzentwurfs unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

2. in Abweichung von den Beschlüssen der Zweiten Kammer zwischen § 5 und § 6 einen neuen § 5a mit dem Wortlaut einzuschalten: „§ 5a. Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken oder anderen Teilen des Stammvermögens des Elektrizitätsunternehmens sowie aus der Ablösung von mit Grundstücken des Elektrizitätsunternehmens verbundenen Rechten sind als außerordentliche Einnahmen des Elektrizitätsunternehmens zu behandeln. Nur soweit bei der Veräußerung ein Gewinn erzielt wird, ist dieser im ordentlichen Haushalt des Elektrizitätsunternehmens als Einnahme zu verrechnen. Die Bestimmungen in Absatz 1 gelten auch für Erlöse aus Überweisungen von Grundstücken oder anderen Teilen des Stammvermögens an einen anderen staatlichen Verwaltungszweig.“

3. in Abweichung von den Beschlüssen der Zweiten Kammer § 6 unter Weglassung der Worte: „neben dem Erlös aus den bei der Erneuerung gewonnenen Gegenständen“ im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

4. in Abweichung von den Beschlüssen der Zweiten Kammer § 7 in folgendem Wortlaut anzunehmen: (1) „Aus dem nach Deduktion der laufenden Betriebsausgaben, der Überweisung an die Erneuerungsrücklage und der Ausgaben für die Verzinsung und Tilgung der Anleihen sowie für die Verzinsung von Darlehen und Zuschüssen aus dem allgemeinen Staatsvermögen verbleibenden Überschuss des ordentlichen Haushaltes ist eine allgemeine Rücklage zu bilden. (2) Die allgemeine Rücklage ist zur Deckung von etwa auftretenden Fehlbeträgen des ordentlichen Haushaltes sowie zur Vorsehrung solcher Ausgaben des außerordentlichen Haushaltes des Elektrizitätsunternehmens zu verwenden, die durch größere Betriebsunfälle oder ähnliche außergewöhnliche Ereignisse hervorgerufen worden sind.“

5. in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Zweiten Kammer § 8 unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

6. in Abweichung von den Beschlüssen der Zweiten Kammer § 9 Absatz 1 zu streichen, dagegen in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Zweiten Kammer § 9 Absatz 2 unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

7. in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Zweiten Kammer §§ 10 und 11 unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

8. in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Zweiten Kammer Abschrift, Eingang und Schluß des Gesetzentwurfs unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

9. in Abweichung von den Beschlüssen der Zweiten Kammer den ganzen Gesetzentwurf nebst Abschrift, Eingang und Schluß mit den beschlossenen Änderungen im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

10. die Königl. Staatsregierung zu ermächtigen, die Kammerfolge der Einzel- und Paragraphen sowie die Zitate bei der Bekanntmachung des Gesetzes entsprechend zu ändern.

Richterlicher Oberbürgermeister Säger-Dresden schließt sich dem Antrag und den Ausführungen des Berichterstatters an. In den Deputationen, namentlich seitens der Mitglieder der zweiten Deputation sei es lebhaft begrüßt worden, daß durch den vorliegenden Gesetzentwurf und die Ankündigung der Anwendung der kaufmännischen Buchführung im Landeselektrizitätsunternehmen seiner Verwaltung in Bezug auf die Buch- und Rechnungslegung diejenige Sonderstellung zu schaffen versucht werde, die derartige Betriebe überhaupt bedürften. Ob die jetzt geschaffene Sonderstellung den Bedürfnissen genüge, werde abzuwarten und den Erfahrungen der Zukunft vorzuziehen sein.

Staatsminister v. Seydewitz

(nach den stenographischen Niederschriften):
R. D.! Den Deputationen und ihren Herren Berichterstatter spreche ich meinen Dank dafür aus, daß sie zu dem Gesetzentwurf über den Haushalt des staatlichen Elektrizitätsunternehmens, der uns heute beschäftigt, in Übereinstimmung mit der hohen Zweiten Kammer beifällige Stellung genommen haben. Ich begrüße mit Befriedigung auch die Änderungen, die von den Deputationen unter Nr. 2, 3 und 4 ihres Antrages vorgebracht werden. Diese Änderungen gehen in der Hauptsache auf dankenswerte Anregungen zurück, die in der Schlussverhandlung der Zweiten Kammer über den Gesetzentwurf gegeben worden sind, damals aber nicht mehr berücksichtigt werden konnten. Die Regierung erwidert in den Änderungen nur Verbesserungen des Entwurfs. Das Ziel dieser Verbesserungen besteht darin, die Vorschriften über den Haushalt und den Haushaltsplan des Unternehmens so zu fassen, daß sie noch leichter, als dies schon nach der Regierungsvorlage der Fall war, in das buchhalterisch-technische der kaufmännischen doppelten Buchführung übertragen werden können. Ich kann dem hohen Hause nur empfehlen, den von Ihren Deputationen beantragten Änderungen insofern zuzustimmen.

Weiter ist aber meine Freude über die Anträge der geehrten Deputationen keine ungeteilt, denn zu meinem lebhaften Bedauern hat sich die Mehrheit der Deputationen dafür ausgesprochen, daß dem Absatz 1 des § 9 der Vorlage nicht zuzustimmen sei, und schlägt Ihnen unter Nr. 6 ihres Antrags die Streichung dieser Vorschrift vor.

Die Vorschrift bestimmt, daß der Staat wegen seines Einkommens aus dem Elektrizitätsunternehmen von den politischen Gemeinden, Kirchengemeinden und Schulgemeinden nicht besteuert werden kann. Wie schon in der Begründung des Entwurfs und noch eingehender in einem Schreiben der Regierung an die Finanzdeputation A der Zweiten Kammer, die der Herr Referent vorhin im wesentlichen vorgetragen hat, ausgeführt worden ist, enthält die Vorschrift kein neues Recht, sondern spricht nur das aus, was nach den bestehenden Gemeindeverordnungen bereits Rechtens ist. Der Ausgangspunkt dieser Ausführungen ist, daß das staatliche Elektrizitätsunternehmen kein Gewerbebetrieb, insbesondere kein Gewerbebetrieb im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften ist. An der Richtigkeit dieser Auffassung ist angesichts der Natur des staatlichen Unternehmens und der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts kein Zweifel möglich. Ein Gewerbe würde der Staat durch sein Elektrizitätsunternehmen nur dann betreiben, wenn er mit ihm durch eine fortgesetzte auf Erwerb gerichtete Tätigkeit Gewinn zu erzielen beabsichtigte. Die Absicht der Gewinnerzielung aber fehlt bei dem staatlichen Elektrizitätsunternehmen.

Nach Punkt 1 Absatz 2 der Richtlinien für die staatliche Elektrizitätsversorgung sollen zwar die Strompreise so bemessen werden, daß nach Deduktion der Betriebs- und Erneuerungskosten die volle Verzinsung und eine angemessene Tilgung des in dem Unternehmen angelegten Kapitals sichergestellt wird. Mit diesem Programm wird aber nur das Prinzip der Selbstkostenbedeckung aufgestellt in dem Sinne und mit dem Ziele, daß die Verbilligung der Strompreise nicht auf Kosten des allgemeinen Staatshaushalts und somit nicht auf Kosten der Gesamtheit der Steuerzahler herbeigeführt werden soll. Andererseits wird das staatliche Elektrizitätsunternehmen in Punkt 1 Absatz 1 der Richtlinien ausdrücklich als eine gemeinnützige Anstalt bezeichnet. Nun schiebt zwar wie mir wohl bekannt ist, nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts die Gemeinnützigkeit eines Unternehmens nicht unbedingt den Begriff des Gewerbebetriebes aus. Allein im vorliegenden Falle ist das Unternehmen gerade deshalb als gemeinnützige Anstalt bezeichnet worden,